

versehrt oder vom Amte enthoben ist, er dann sich nicht fügt, weil er sagt: die Formen, in denen das geschehen ist, entsprechen nicht dem § 8 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, ich füge mich dieser Entscheidung nicht, und es würde dann vielleicht an den Richter gebracht werden, ob hier wirklich ein Zwiespalt zwischen den beiden Gesetzen vorhanden ist, und ich meinestheils vertraue auf die Unabhängigkeit des sächsischen Richterstandes, daß er dann auch vollständig unabhängig findet, wie sich die beiden Gesetze zu einander verhalten. Ich glaube deshalb, daß die hohe Staatsregierung ein hohes Interesse daran hätte, einen derartigen Zweifel an der Congruenz zwischen unserer Landesgesetzgebung und der Reichsgesetzgebung gar nicht aufkommen zu lassen. Denn ich muß allerdings auch gestehen, wie es meine beiden Herren Kollegen schon gethan haben, ich verstehe nicht, wie man die Entscheidung durch die Disciplinarkammer, bez. durch den Disciplinarhof eine richterliche Entscheidung nennen will. Der Ausdruck „richterliche Entscheidung“ ist ja, ich möchte sagen, eine Art technischer geworden, gerade in dieser Gesetzgebungsmaterie; der Ausdruck, wie er in § 8 hier enthalten ist, ist meines Wissens so ziemlich wörtlich aus der preussischen Verfassung entnommen, und soweit meine Kenntniß reicht, ist unter richterlicher Entscheidung stets nur die Entscheidung gedacht worden eines wirklichen Gerichtshofes, eines Gerichtshofes, der sich einfügt in den Organismus der Gerichte und der besetzt ist mit solchen Richtern, die sämtlich die Qualifikation von Richtern haben. Das versteht man meines Wissens und kann man nur verstehen unter richterlicher Entscheidung. Wenn man aber sagen wollte, gerade dadurch, daß ich dieser ad hoc componirten Körperschaft die Entscheidung übertrage, werde sie ja zu einer richterlichen — ja, meine Herren, dann wäre ja allerdings jede Garantie genommen und es wäre überhaupt Nichts werth, eine derartige Cautel zu treffen. Ich glaube deshalb, daß in Zukunft die sächsische Rechtsprechung, wenn ja der Fall eintreten sollte, sich auch dahin entscheiden wird, daß unter richterlicher Entscheidung etwas Anderes verstanden werden muß, als Das, was durch den Disciplinarhof und die Disciplinarkammer entschieden worden ist, und deshalb scheint es mir sehr wünschenswerth zu sein, daß wir darüber jetzt Klarheit schaffen. Ich beruhige mich allerdings dabei, daß die Bestimmungen der Reichsgerichtsverfassung unter allen Umständen entscheidend sein werden für die Materie, daß wir insofern hier nicht mehr de lege ferenda abzuurtheilen haben, sondern daß wir nur zu fragen haben: was ist in dem § 8 wirklich festgesetzt?

Was die Bemerkung des Herrn Kollegen Martini anbelangt, daß in dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. André die zeitweise oder dauernde Enthebung vom Amte

fehle, so glaube ich allerdings, daß es wünschenswerth wäre, das ausdrücklich zu sagen; aber in Schutz nehmen muß ich allerdings den Herrn Kollegen Dr. André insofern, als in Article 1 die Bestimmung enthalten ist; denn die Enthebung vom Amte wird unter allen Umständen eine Disciplinarstrafe sein, also ist da das Nöthige vorgesorgt. Ich würde aber nach Dem, was ich mir auszuführen gestattet habe, allerdings beantragen, daß in den § 9 des Dr. André'schen Antrags im 2. Article nach „dauernden Ruhestand“ die Worte eingeschoben werden „und die dauernde Enthebung vom Amte“. Für den Fall aber, daß der Regierungsentwurf zur Annahme gelangen sollte, würde ich beantragen: in § 8 Absatz 2 nach den Worten „dauernden Ruhestand“ die Worte einzuschließen „sowie die dauernde Enthebung vom Amte“. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich vorher, entsprechend der Fassung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, die Worte „oder zeitweise“ mit aufgenommen hatte, „dauernde oder zeitweise Enthebung vom Amte“. Nachdem aber der Herr Referent mich darüber belehrt hat, und ich glaube ihm ja in dieser Beziehung und in allen Beziehungen vollständig, daß eine zeitweise Enthebung vom Amte nach unserem Gesetz von 1876 nicht vorkommen könnte, so, glaube ich, können wir uns begnügen, die dauernde Enthebung vom Amte aufzunehmen. Ich möchte aber, da ich einmal das Wort hierzu ergriffen habe, noch über einen anderen Punkt womöglich mir Klarheit verschaffen. Nach § 19b des Gesetzes von 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, ist als ein Grund für die zeitweise Quiescirung mit angeführt: „wenn es aus Rücksicht auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird“. Nun, meine Herren, bin ich mir zweifelhaft, ob diese gesetzliche Bestimmung mit zu den gesetzlichen Bestimmungen gehört, welche nach dem Schlußarticle des § 9 des Regierungsentwurfs aufgehoben werden. Ich glaube die Frage bejahen zu müssen; denn es heißt allerdings im Schlußarticle:

„Die Bestimmungen der Landesgesetze, welche sich auf die Entscheidung über die von der Anstellungsbehörde beschlossene unfreiwillige Versetzung eines Staatsdieners in den Ruhestand beziehen, treten in Ansehung der richterlichen Beamten außer Kraft.“

Ich meine nun, daß sich gerade § 19b mit auf die Entscheidung über die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand bezieht; denn es ist da eine ganze Reihe von Behörden genannt, welche über diese Frage, ob das Rücksichtnehmen auf die Verwaltung angemessen ist, zu entscheiden haben, Behörden, die meines Erachtens sich gar nicht einfügen lassen neben die Bestimmungen, daß das Oberlandesgericht darüber entscheiden soll. Es ist da in erster Linie genannt die Dienst- und Anstellungsbehörde, dann ist das Gesamtministerium genannt, dann ist der König genannt. Ich glaube, es würde das vollständig